



# Status quo in der österreichischen Raumplanung

DI Thomas Knoll

# Status quo: Landschaftsplanung in Österreich

- Nicht in einem eigenen Gesetz verankert
- Zwischen Naturschutz und Raumordnung einzuordnen: Gesetzgebung und Vollziehung Aufgabe der Länder
- Keine verbindlichen Landschaftspläne auf örtlicher Ebene
- Keine Bestimmungen zu Mindestinhalten/Qualitätskriterien für kommunalen Landschaftsplan
- Gewisse Planungsvorhaben bedürfen naturschutzrechtlicher Begutachtung
- Vereinzelt Instrumente und Vorgaben zu Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz für Ausgleichsmaßnahmen, Erhaltung, Sicherung etc.

# Status quo: Beispiele

- Regionales Landschaftskonzept: Neusiedler See West (1994)
- Landschaftsrahmenplanung: Wulkatal (1990), Wien-Nordost (1990)
- Landschaftsplan: Amstetten (1998), Bad Waltersdorf (2003), Gurgltal (2004)
- Landschaftskonzept: Oberneukirchen (1994), Kremsmünster (1994), Gföhl (1997), Breitenau (2007), Hohe Wand (2008)
- Freiraumkonzept: Westliches Bregenz (2001), Stadtentwicklungsgebiet Mais, Wien (2002), Aichfeld-Murboden (2010)

# Wien – Rechtliche Grundlagen

- Bauordnung: beinhaltet Landschafts- und Freiraumplanung nicht ausdrücklich
- Naturschutzgesetz:
  - §15 Arten- und Biotopeschutzprogramm:

*„Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen als „prioritär bedeutend“ eingestufte Arten gemäß § 9 Abs. 3 sowie zur Erhaltung und Verbesserung geschützter Biotope gemäß § 7 Abs. 2 ist von der Landesregierung ein **Arten- und Biotopeschutzprogramm** zu erstellen.“*

# Wien – Rechtliche Grundlagen

– §20 Landschaftspflegerischer Begleitplan:

*„Anbringen **für Bewilligungen** gemäß § 18 Abs. 1 und 2 sind schriftlich einzubringen. Diesen Anbringen sind folgende Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:*

*Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringen Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (**landschaftspflegerischer Begleitplan**) und...“*

# Wien

Beispiel für informelles Instrument:

Lokaler Grünplan

- anlass- und projektbezogene Erstellung in Stadtentwicklungsgebieten
- Verortung von 12 Freiraumtypen
- Grundlage für städtebauliche Verträge, städtebauliche Verfahren, Masterpläne, themenverwandte Konzepte (z.B. Netzwerk Natur)

# Niederösterreich – Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz:
  - §1 Landschaftskonzept: Teil des ÖRP

*„Landschaftskonzept: Bestandteil der Grundlagenforschung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Abgrenzung, Bewertung und Funktionszuteilung der einzelnen Landschaftsräume (landwirtschaftlich wertvolle Flächen, schützenswerte Landschaftsteile, beispielbare Freiräume u. dgl.).“*

# Burgenland – Rechtliche Grundlagen

- Kaum Aussagen zu Landschaft und Landschaftsplanung in Naturschutz- oder Raumordnungsgesetzen



# Oberösterreich – Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz:
  - §18 Grünlandkonzept: Teil des ÖEK

*„Das **örtliche Entwicklungskonzept** besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen; es hat jedenfalls grundsätzliche **Aussagen zu** enthalten über:*

*das **Grünlandkonzept**, das*

- a) die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen,*
- b) die landschaftlichen Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft,*
- c) die Frei- und Erholungsflächen und*
- d) die Neuaufforstungsgebiete festlegt.“*

# Steiermark – Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz:
  - §3 Raumordnungsgrundsätze: einzelne Aussagen zu Landschaftsschutz

*„Die **Zersiedelung** der Landschaft ist **zu vermeiden**.“*

*„Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch **Gestaltung und Erhaltung der Landschaft** sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.“*

# Kärnten – Rechtliche Grundlage

- Naturschutzgesetz 2002:

- §45 Naturinventar

*„Die Landesregierung hat für Naturschutzgebiete (§ 23) und Europaschutzgebiete (§ 24a) eine Naturräumerhebung zur **Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes zu erstellen (Naturinventar)**. Das Naturinventar dient auch der Überwachung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“*

- §46 Sachgebietsbezogene Sachgebietsprogramme

*„Die Landesregierung darf für Schutzgebiete, die nach diesem Gesetz eingerichtet wurden, Sachgebietsprogramme im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes erlassen, in denen insbesondere unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Naturinventare jene Maßnahmen festzulegen sind, die zur **Erhaltung und Pflege der Natur in diesen Schutzgebieten** im überörtlichen Interesse gelegen sind.“*

# Salzburg – Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz:
  - §2 Raumordnungsziele und –grundsätze: Aussage zu Landschaftserhalt

*„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu **schützen und pfleglich** zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Die Vielfalt von Natur und **Landschaft** ist zu **erhalten**. Gleichbedeutsam sind der **Schutz und die Pflege** erhaltenswerter Kulturgüter, Naturgegebenheiten und des Landschaftsbildes. Der freie Zugang zu Wäldern, Seen, öffentlichen Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist **zu sichern** bzw anzustreben.“*

# Salzburg – Rechtliche Grundlagen

- Naturschutzgesetz:
  - §35 Landschaftspflege- und Detailpläne:

*„Landschaftspflegepläne bezwecken im Interesse des Naturschutzes:  
a) die **Erhaltung** oder **Verbesserung** des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, der Umweltverhältnisse oder des Wertes der Landschaft für die Erholung der Bevölkerung und die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Europaschutzgebieten;  
...“*

# Salzburg – Rechtliche Grundlagen

- Naturschutzgesetz:

- §36: Dokumentation, Information und Landschaftsinventar:

*„Die für den Naturschutz zuständigen Behörden haben allgemeine Naturschutzanliegen, die einzelnen Schutz- und Pflegevorhaben und die Ergebnisse der Biotopkartierung sowie deren sachliche Grundlagen zu **dokumentieren** und darüber ausreichend zu **informieren**.“*

- §37: Naturschutzbuch

*„Die Landesregierung hat ein Naturschutzbuch samt Karten-, Lichtbilder- und Urkundensammlung zu führen“*

# Tirol – Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz:

- §7 Raumordnungsprogramme: Aussage zu Landschaftserhalt

*„ An Maßnahmen kann in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden, dass*

*a) bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

*1. für die Landwirtschaft,*

*2. zur **Erhaltung der Landschaft** oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*

*...“*

# Vorarlberg – Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz: Aussagen zu Landschaftserhalt und -sicherung
  - §2 Raumplanungsziele:  
*„Ziele der Raumplanung sind die **Erhaltung** der Vielfalt von Natur und **Landschaft**,...“*
  - §11 Räumlicher Entwicklungsplan:  
*„Der räumliche Entwicklungsplan hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten über*
    - d) die zu **sichernden Freiräume** für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung, für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung,...“*



# Vorarlberg – Rechtliche Grundlagen

- Naturschutzgesetz:
  - §5 Natur- und Landschaftsbericht:

*„Der Naturschutzrat erarbeitet alle drei Jahre einen **Bericht über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft** und legt ihn der Landesregierung vor. Der Bericht hat auch Aussagen über die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung im Rahmen der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten zu enthalten. Er kann darüber hinaus sämtliche umweltbezogenen Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Landes stehen, behandeln.“*

# Vorarlberg – Rechtliche Grundlagen

– §6 Inventare von Natur- und Landschaftsräumen:

*„Die Landesregierung hat unter Einbeziehung der Gemeinden **Inventare von Natur- und Landschaftsräumen** zu erstellen. Ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union ist zu entsprechen.“*

# Vorarlberg – Rechtliche Grundlagen

## – §7 Entwicklungskonzepte

*„Die Landesregierung kann auf der **Grundlage der Inventare unter Einbeziehung der Gemeinden überörtliche Entwicklungskonzepte der Natur- und Landschaftsräume erarbeiten**, die geeignet sind, als Grundlage für Planungen des Landes und der Gemeinden zu dienen. In gleicher Weise können die Gemeinden örtliche Entwicklungskonzepte für das jeweilige Gemeindegebiet erstellen. Ins Landesrecht umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union sind zu berücksichtigen. Bei den Entwicklungskonzepten handelt es sich ausschließlich um Planungsgrundlagen, nicht um außenwirksame Rechtsakte.“*

# Status quo in Deutschland

- Naturschutz und Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz verankert
- Konkretisierung der Vorgaben des Bnatschg:
  - Landschaftsprogramm: Bundesländer
  - Landschaftsrahmenplan: Regionen bzw. Landeskreise
  - Landschaftsplan: Gemeinde
  - Grünordnungsplan: Teile der Gemeinde

# Status quo in Deutschland

- §9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung:

*Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.*

*Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in **Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.***

# Status quo in Deutschland

- §10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne:  
*„Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den **Bereich eines Landes** im Landschaftsprogramm oder für **Teile des Landes** in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.“*

*„Landschaftsprogramme **können** aufgestellt werden.  
Landschaftsrahmenpläne **sind** für alle Teile des Landes **aufzustellen**,  
soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem  
Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.“*

# Status quo in Deutschland

- §11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne:

*“Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die **Gebiete der Gemeinden** in Landschaftsplänen, **für Teile eines Gemeindegebiets** in Grünordnungsplänen dargestellt.“*

*„Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Grünordnungspläne können aufgestellt werden.“*



**Danke!**